

Antrag für eine Erdbestattung

Friedhof:

Tag: / Datum: / Uhrzeit: / werden von der Friedhofsverwaltung festgelegt

Familiename, Verstorbener		Geburtsname		Vorname – Rufname unterstreichen	
Geburtstag		Geburtsort		Konfession	
Sterbetag		Sterbeort		Standesamt	
Wohnort		Straße			
Lage der Grabstätte		Abt.:	Reihe:	Nr.:	
Wahlgrab <input type="checkbox"/> 30 Jahre 2 Särge neu 1.406,00 € <input type="checkbox"/> ;vorhanden <input type="checkbox"/>		Rasengrab <input type="checkbox"/> 30 J. 2 Särge 2.200,00 €	Reihengrab (20 J.) <input type="checkbox"/> 700,00 € Reihengrab Rasen <input type="checkbox"/> 1.200,00€		€
Rechts <input type="checkbox"/>	Links <input type="checkbox"/>	Mitte <input type="checkbox"/>	Einfach tief <input type="checkbox"/> 660,00 €	Doppelt tief <input type="checkbox"/> 770,00 €	
Überführung	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	Kapellenbenutzung 300,00 €	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Direkt am Grab	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	Nebenraum Kapelle 70,00 €	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Vorbereitungsraum zur Bestattung 175,00 €	Einstellen pro Tag 21,00 €	von	bis	Anzahl Tage	
Verlängerung Sargwahlgrab pro Stelle(2Särge) pro Jahr 50 €; Anzahl Jahre					€
+ Standsicherheitsprüfung für das Grabmal pro Jahr 1,20 €					€
Verlängerung Sargrasengrab pro Stelle(2Särge) pro Jahr 75 €; Anzahl Jahre					€
Antrag Wahlgrab 95,00 € <input type="checkbox"/>	Antrag Verlängerung / Überschreibung des Nutzungsrechts 60,00 € <input type="checkbox"/>		Antrag Reihengrab 27,00 € <input type="checkbox"/>		
					€
Bestatter					€
Steinmetz					Gesamtbetrag
Vor- und Zuname des Auftraggebers		Geburtsname		Verwandt. z. Verstorbenen	
Straße		Ort		Handy	
<p>Gebühren werden nach der derzeit gültigen Friedhofsgebührensatzung erhoben. Nach den Unfallverhütungsvorschriften (Siehe VSG 4.7 §7) der Gartenbauberufsgenossenschaft sind Sie verpflichtet, bauliche Anlagen an der Grabstätte ordnungsgemäß zu entfernen oder entfernen zu lassen. Sollten noch Teile der baulichen Anlage stehen bleiben, benötigen wir noch vor dem Grabaushub den schriftlichen Standsicherheitsnachweis eines Sachkundigen (Steinmetz), damit beim Öffnen und Schließen des Grabes die Unfallgefahr für Mitarbeiter ausgeschlossen ist. Liegt dies uns nicht vor, wird der Grabaushub nicht ausgeführt. Die Stadt Bingen am Rhein haftet nicht für etwaige Beschädigungen an den nicht abgebauten baulichen Anlagen beim Öffnen und Schließen des Grabes.</p>					

Datum:

Unterschrift des Auftraggebers: